

9980/AB
Bundesministerium vom 23.05.2022 zu 10247/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.274.298

Wien, 16.5.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10247/J des Abgeordneten Alois Kainz und weiterer Abgeordneten betreffend Schluss mit dem Verstecken der Herkunfts kennzeichnung** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Welche Maßnahmen haben Sie bis dato gesetzt, um die Herkunfts kennzeichnung von Lebensmitteln in Österreich zu verbessern? (Bitte um konkrete Erläuterung.)*
- *Welche weiteren Maßnahmen planen Sie, um die Herkunfts kennzeichnung von Lebensmitteln in Österreich zu verbessern? (Bitte um konkrete Erläuterung.)*
- *Was sieht ihr Regierungsprogramm in Bezug auf die Verbesserung der Herkunfts kennzeichnung von Lebensmitteln konkret vor? (Bitte um detaillierte Auflistung.)
 - a. *Welche dieser Ziele haben Sie bereits erreicht/umgesetzt?*
 - b. *Wie planen Sie die restlichen Ziele umzusetzen?**

Ausgehend vom Regierungsprogramm 2020-2024, welches eine verpflichtende Herkunfts kennzeichnung der Primärzutaten Milch, Fleisch und Eier in der Gemeinschaftsverpflegung (öffentliche und private) und in verarbeiteten Lebensmitteln

anstrebt, finden zwischen BMSGPK, BMDW und BMLRT interministeriell regelmäßig Gespräche zu den Möglichkeiten einer Umsetzung statt. Zur Frage der Vereinbarkeit mit Unionsrecht wurde ein Rechtsgutachten von Univ. Prof. Dr. Obwexer in Auftrag gegeben. Basierend auf den Schlussfolgerungen des Gutachtens sind Konzepte für eine legistische Umsetzung erarbeitet worden. Rechtsgrundlage dafür ist das LMSVG.

Die Verordnungsentwürfe wurden am 4.5.2022 zur Begutachtung veröffentlicht und damit den betroffenen Verkehrskreisen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Verordnungen, in welchen vorgesehen ist, dass Lebensmittel nur unter einer bestimmten Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen und die der Information und dem Schutz der Verbraucher:innen vor Täuschung dienen, dürfen erst nach Herstellung des Einvernehmens mit dem BMDW erlassen werden. Weiters sind manche nationalen Maßnahmen im Bereich der Lebensmittelkennzeichnung unter Einhaltung eines Notifikationsverfahrens der Europäischen Kommission zu übermitteln und dürfen erst erlassen werden, wenn die Kommission keine Einwände äußert.

Fragen 4 und 5:

- *Welche Maßnahmen planen Sie in Bezug auf die Mindestschriftgröße für die Herkunfts kennzeichnung?*
 - a. *Falls sie keine Maßnahmen planen, warum nicht?*
- *Haben Sie sich auf Ebene der Europäischen Union für eine größere Mindestschriftgröße der Herkunfts kennzeichnung auf Lebensmitteln eingesetzt?*
 - a. *Falls ja, in welchen Sitzungen wurde das konkret besprochen?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*

Ich verweise auf die Beantwortung der Petition Nr. 68/PET des Abgeordneten Alois Kainz betreffend „Schluss mit dem Verstecken der Herkunfts kennzeichnung“.

Die Mindestschriftgröße für Lebensmittel ist verpflichtend in der Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel europaweit einheitlich geregelt. Die Angaben müssen in einer Schriftgröße von mindestens 1,2 mm bezogen auf die Größe der Kleinbuchstaben und unter Berücksichtigung von Kontrast und Schrift gemacht werden.

Weitere Angaben zur Darstellungsform der Informationen über die Herkunft verpackter Lebensmittel finden sich in Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/75 zur

Herkunfts kennzeichnung der primären Zutat eines Lebensmittels. So müssen in Fällen, in denen das Ursprungsland oder der Herkunfts ort eines Lebensmittels aus gelobt wird, die verpflichtenden Informationen über die Herkunft der primären Zutaten im selben Sichtfeld erscheinen wie die Angabe des Ursprungslands oder Herkunfts orts des Lebensmittels und die x-Höhe der Schriftgröße muss mindestens 75 % der x-Höhe der Angabe des Ursprungslands oder des Herkunfts orts des Lebensmittels betragen.
Diese generellen unionsrechtlichen Vorgaben sind auch bei nationalen Regelungen für eine Herkunfts kennzeichnung einzu halten.

Frage 6:

- *Welche Maßnahmen setzen Sie generell um zu gewährleisten, dass Konsumenten bestmöglich über die Herkunft von Lebensmitteln informiert sind? (Bitte um konkrete Erläuterung.)*

Auf EU-Ebene wurden Regelungen zur Herkunfts kennzeichnung von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch und zur Angabe der Herkunft der wesentlichen bzw. charakteristischen Zutaten (primäre Zutaten), wenn diese nicht mit der Herkunft des Lebensmittels, dessen Herkunft freiwillig aus gelobt wird, übereinstimmt, erlassen.

Auf nationaler Ebene ist auf das Codexkapitel A 5, „Kennzeichnung, Aufmachung“ des Österreichischen Lebensmittelbuches hinzuweisen. Es enthält diverse Leitlinien im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln. So findet sich darin eine Leitlinie über die täuschungsfreie Aufmachung bei freiwilligen Angaben mit Bezug auf Ursprung oder Herkunft des Lebensmittels mit einer Konkretisierung hinsichtlich der Verwendung von Bezeichnungen mit Österreich Bezug. Sie dient den Unternehmen als Orientierungshilfe und soll zudem die Irreführung der Konsument:innen verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

